



**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2
des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung

Aktenzeichen: 21a-7.120-001-2020

Energiewirtschaftliches Verfahren zur Zulassung der Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pos. XXVII Schwegenheim - Maximiliansau durch Austausch des Mastes Nr. 1792

Das Vorhaben befindet sich auf dem Gebiet der verbandsfreien Gemeinde Wörth im Landkreis Germersheim. Vom Mastneubau ist folgendes Grundstück betroffen: Flurstück Nr. 5346/10, Gemarkung Wörth.

Antragstellerin für das Vorhaben ist die Pfalzwerke Netz AG, Kurfürstenstraße 29, 67061 Ludwigshafen.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz gibt als zuständige Planfeststellungs- und Plangenehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des energiewirtschaftlichen Verfahrens zur Zulassung der oben genannten Änderungen keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Rechtsgrundlage der Vorprüfung ist § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I 2010 S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I 2019 S. 2513), in Verbindung mit Ziffer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG.

Wesentliche Gründe der Entscheidung: Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG sind entweder kleinräumig oder auf die Bauzeit beschränkt. Betroffen sind Flächen, die bereits energiewirtschaftlich genutzt werden. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die die besonderen örtlichen Gegebenheiten der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Koblenz, den 22.01.2020

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Thomas Gottschling